

Auftragswert bei Rahmenvereinbarungen in Losen: Funktionelle Betrachtung erforderlich!

1. Auch bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen gilt eine funktionelle Betrachtungsweise für die Schätzung des Auftragswerts.
2. Die Addition der geschätzten Auftragswerte bei losweisen Vergaben konkretisiert die funktionelle Betrachtung, auch bei Rahmenvereinbarungen.
3. Die funktionelle Betrachtung der Auftragswertschätzung wird bei Rahmenvereinbarungen nicht dadurch eingeschränkt, dass diese auf Grundlage des geschätzten Gesamtwerts aller Einzelaufträge erfolgt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.07.2020 - **Verg 40/19**

GWB § 103 Abs. 5; VgV § 3 Abs. 1, 4, 7, § 30 Abs. 1

Problem/Sachverhalt

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) schreibt Rahmenvereinbarungen für die Installations- und Instandsetzungsarbeiten seiner bundesweiten Liegenschaften in 11 Gewerken aufgeteilt auf 72 Gebietslose national aus. Pro Gewerk erfolgt eine Bekanntmachung. Die Vergabeunterlagen sahen u. a. eine Angebotslimitierung auf fünf Angebote vor. Den Auftragswert für alle Malerarbeiten schätzt der AG auf 6,7 Mio. Euro und für alle 11 Gewerke auf zusammen 53,6 Mio. Euro. Der Auftragswert für die fünf am größten geschätzten Malerlose zusammen überschreitet den Schwellenwert indessen nicht. Bieter A ist ein Malerbetrieb und hat für zwei Gebietslose Angebote abgegeben. Sein Nachprüfungsantrag ist in der ersten Instanz erfolgreich, da nach Auffassung der Vergabekammer Eignungs- und Zuschlagskriterien vermengt sind. Insofern gibt die Vergabekammer dem AG auf, das Verfahren bei fortbestehender Beschaffungsabsicht unter Berücksichtigung ihrer Rechtsauffassung zurückzuversetzen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des AG, beschränkt auf die Statthaftigkeit des Nachprüfungsantrags. Es würden zum einen wegen der Angebotslimitierung zwischen 15 und 72 Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Zum anderen handle es sich ob der räumlichen Entfernung der Liegenschaften um Lose ohne funktionalen Zusammenhang. Die Lose seien daher nicht bei der Auftragswertschätzung zu addieren.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das Gericht stellt mit den EuGH-Entscheidungen Kommission/Frankreich und Autalhalle maßgeblich darauf ab, ob die Malerarbeiten **technisch und wirtschaftlich einen einheitlichen Charakter** aufweisen. Davon ist bei Ausschreibungen in einer einzigen Bekanntmachung auszugehen. Die räumliche Entfernung steht dem nicht entgegen. Der AG verwendet für alle 72 Gebietslose **einheitliche Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie dieselbe Leistungsbeschreibung**. Es ist auf das in § 3 Abs. 1 VgV verankerte Prinzip der Gesamtvergütung abzustellen. Das wiederum bedeutet eine **Addition aller Gebietslose** (§ 3 Abs. 7 VgV). Sofern gem. § 3 Abs. 4 VgV speziell bei Rahmenvereinbarungen gilt, dass alle Einzelaufträge zu addieren sind, schränkt dies nicht das Prinzip der Gesamtvergütung ein. Es gelten **für Rahmenvereinbarungen dieselben Vorschriften wie für Auftragsvergaben** (§ 103 Abs. 5 GWB). Auch die Angebotslimitierung ist unerheblich. Der von einem Bieter maximal erzielbare Auftragswert spielt für die Auftragswertschätzung keine Rolle.

Praxishinweis

In der Entscheidung konnte offenbleiben, ob für die Auftragswertschätzung nicht auch die Leistungen der weiteren 10 Gewerke mit zu berücksichtigen sind. Denn die Malerarbeiten überschritten bereits für sich genommen den Schwellenwert. In einem obiter dictum lässt das OLG aber dazu verlauten, dass hierfür viel spricht. Es greift deshalb erheblich zu kurz, bei der Auftragswertschätzung von Rahmenvereinbarungen allein § 3 Abs. 4 VgV in den Blick zu nehmen.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Christian Siebert, Münster

© id Verlag